

TE Bvwg Erkenntnis 2022/6/29 W229 2215946-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2022

Entscheidungsdatum

29.06.2022

Norm

ASVG §4

ASVG §5 Abs1

ASVG §696

B-VG Art133 Abs4

1. ASVG § 4 heute
 2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
 3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
 4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
 5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
 6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
 7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
 11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
 22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
-
1. ASVG § 5 heute
 2. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2022
 3. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024

4. ASVG § 5 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
5. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
6. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
7. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
8. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
9. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
10. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
11. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
12. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
13. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
14. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
15. ASVG § 5 gültig von 19.03.2019 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
16. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
17. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
18. ASVG § 5 gültig von 02.08.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
19. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
20. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
21. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
22. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
23. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
24. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
25. ASVG § 5 gültig von 01.09.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
26. ASVG § 5 gültig von 01.06.2016 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
27. ASVG § 5 gültig von 01.03.2016 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
28. ASVG § 5 gültig von 01.01.2016 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
29. ASVG § 5 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
30. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
31. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
32. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2013
33. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
34. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
35. ASVG § 5 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
36. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
37. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
38. ASVG § 5 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
39. ASVG § 5 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
40. ASVG § 5 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
41. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
42. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
43. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
44. ASVG § 5 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
45. ASVG § 5 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
46. ASVG § 5 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
47. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
48. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
49. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
50. ASVG § 5 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
51. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
52. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
53. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
54. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003

55. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
56. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
57. ASVG § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
58. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
59. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
60. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
61. ASVG § 5 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
62. ASVG § 5 gültig von 01.07.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
63. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
64. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
65. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
66. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
67. ASVG § 5 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
68. ASVG § 5 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
69. ASVG § 5 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997
70. ASVG § 5 gültig von 23.04.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
71. ASVG § 5 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 696 heute
2. ASVG § 696 gültig ab 14.04.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
3. ASVG § 696 gültig von 01.02.2016 bis 13.04.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

,

W229 2215946-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Elisabeth WUTZL als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch RA Dr. GERLACH, Pfarrhofgasse 16/2, 1030 Wien, gegen den Bescheid der Burgenländischen Gebietskrankenkasse vom 01.02.2019, ZI XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Elisabeth WUTZL als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch RA Dr. GERLACH, Pfarrhofgasse 16/2, 1030 Wien, gegen den Bescheid der Burgenländischen Gebietskrankenkasse vom 01.02.2019, ZI römisch 40, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid stellte Burgenländische Gebietskrankenkasse (nunmehr: Österreichische Gesundheitskasse, im Folgenden: ÖGK), fest, dass die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF), vertreten durch RA Dr. Roland GERLACH, GERLACH Rechtsanwälte, aufgrund ihrer Beschäftigung bei der XXXX, Wien (im Folgenden U-AG), vertreten durch Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Wien, von 01.03.2016 bis laufend Voll-(Kranken-, Unfall-, und Pensions-)versicherungspflicht nach § 4 Abs. 1 Z 1 iVm. Abs. 2 ASVG sowie der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 lit. a AIVG unterliege.1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid stellte Burgenländische Gebietskrankenkasse (nunmehr: Österreichische Gesundheitskasse, im Folgenden: ÖGK), fest, dass die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF), vertreten durch RA Dr. Roland GERLACH, GERLACH Rechtsanwälte, aufgrund ihrer Beschäftigung bei der römisch 40, Wien (im Folgenden U-AG), vertreten durch Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Wien, von 01.03.2016 bis laufend Voll-(Kranken-, Unfall-, und Pensions-)versicherungspflicht nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG sowie der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterliege.

Begründend führte die ÖGK aus, die BF habe durch ihren Rechtsvertreter am 02.03.2016 einen Bescheidenantrag und zwei Beilagen übermittelt. Bei den Beilagen handle es sich 1) um die Betriebsvereinbarung über die Leistung eines XXXX ASVG-Pensionsäquivalents, welche zwischen der XXXX und dem Zentralbetriebsrat der XXXX abgeschlossen wurde, in der Fassung 2007 und 2) um die Betriebsvereinbarung betreffend die Beendigung der Betriebsvereinbarung über Leistung eines XXXX ASVG-Pensionsäquivalents und damit verbundenen Abfederungsmechanismen vom 14.12.2015 zwischen der XXXX und dem Zentralbetriebsrat der XXXX .Begründend führte die ÖGK aus, die BF habe durch ihren Rechtsvertreter am 02.03.2016 einen Bescheidenantrag und zwei Beilagen übermittelt. Bei den Beilagen handle es sich 1) um die Betriebsvereinbarung über die Leistung eines römisch 40 ASVG-Pensionsäquivalents, welche zwischen der römisch 40 und dem Zentralbetriebsrat der römisch 40 abgeschlossen wurde, in der Fassung 2007 und 2) um die Betriebsvereinbarung betreffend die Beendigung der Betriebsvereinbarung über Leistung eines römisch 40 ASVG-Pensionsäquivalents und damit verbundenen Abfederungsmechanismen vom 14.12.2015 zwischen der römisch 40 und dem Zentralbetriebsrat der römisch 40 .

Im Bescheidenantrag sei ausgeführt worden, dass die BF Dienstnehmerin der U-AG, FN XXXX des Handelsgerichts Wien sei. Ihr Dienstverhältnis sei auf Grundlage des Dienstrechts der U-AG unkündbar (sie sei „pragmatisiert“). Gemäß § 5 Abs. 1 ASVG seien unter anderem die dauernd angestellten Dienstnehmer der von der Vollversicherung nach § 4 ausgenommen, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis eine Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse zustehe, die den Leistungen der betreffenden Unfall- und Pensionsversicherung nach dem ASVG gleichwertig seien.Im Bescheidenantrag sei ausgeführt worden, dass die BF Dienstnehmerin der U-AG, FN römisch 40 des Handelsgerichts Wien sei. Ihr Dienstverhältnis sei auf Grundlage des Dienstrechts der U-AG unkündbar (sie sei „pragmatisiert“). Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, ASVG seien unter anderem die dauernd angestellten Dienstnehmer der von der Vollversicherung nach Paragraph 4, ausgenommen, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis eine Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse zustehe, die den Leistungen der betreffenden Unfall- und Pensionsversicherung nach dem ASVG gleichwertig seien.

Die BF sei Pflichtmitglied der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, KFA, und habe im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung der Dienstbezüge durch mindestens 6 Monate. Die Pflichtmitgliedschaft der BF zur KFA habe zunächst auf der erstgenannten Betriebsvereinbarung beruht. Nach dem im Jahr 2005 erfolgten Verbands- und Kollektivvertragswechsel beruhe die Pflichtmitgliedschaft der BF zur KFA auf einzelvertraglicher Basis. Der Einzelvertrag enthalte unter Punkt A „zusätzliche Sonderbestimmungen für Angestellte, die vom ASVG ausgenommen sind (Vorbereitungsdienst, Warteliste, Definitive)“. Damit sei diesen MitarbeiterInnen (somit auch der BF) zugesagt worden, dass sie anstelle in der gesetzlichen Krankenversicherung bei der KFA versichert sein würden.

Die mit der zweitgenannten Betriebsvereinbarung angestrebte Übertragung der BF in die gesetzliche Pensionsversicherung nach dem ASVG verstoße gegen das Beihilfenrecht der Europäischen Union und sei unionsrechtswidrig gewesen. Dies gelte auch für den von der U-AG im Zuge dieser Übertragung gemäß § 311 Abs. 5 ASVG geleisteten Überweisungsbetrag. Die mit der zweitgenannten Betriebsvereinbarung angestrebte Übertragung der BF in die gesetzliche Pensionsversicherung nach dem ASVG verstoße gegen das Beihilfenrecht der Europäischen Union und sei unionsrechtswidrig gewesen. Dies gelte auch für den von der U-AG im Zuge dieser Übertragung gemäß Paragraph 311, Absatz 5, ASVG geleisteten Überweisungsbetrag.

Die ÖGK hätte die BF unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 ASVG nicht in die Pflichtversicherung nach ASVG (weder in die Vollversicherung nach § 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 noch in die Teilversicherung in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG) einbeziehen dürfen. Die BF sei vielmehr im Rahmen seines Dienstverhältnisses zur U-AG gem. § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG von der Vollversicherungspflicht gem. § 4 ASVG ausgenommen und unterliege auch nicht der Teilversicherung in der Krankenversicherung. Die BF beantragte eine diesbezügliche bescheidmäßige Feststellung. Die ÖGK hätte die BF unter Berücksichtigung des Paragraph 5, Absatz eins, ASVG nicht in die Pflichtversicherung nach ASVG (weder in die Vollversicherung nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, noch in die Teilversicherung in der Krankenversicherung nach Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG) einbeziehen dürfen. Die BF sei vielmehr im Rahmen seines Dienstverhältnisses zur U-AG gem. Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG von der Vollversicherungspflicht gem. Paragraph 4, ASVG ausgenommen und unterliege auch nicht der Teilversicherung in der Krankenversicherung. Die BF beantragte eine diesbezügliche bescheidmäßige Feststellung.

Die ÖGK stützte sich im Rahmen der angefochtenen Entscheidung auf den Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 1 ASVG in seiner seit 01.03.2016 geltenden Fassung. Der Verfassungsgerichtshof habe mit Erkenntnis vom 12.10.2017, G132/2017-30, die im Verfahren behauptete Verfassungswidrigkeit der hier gegenständlichen Gesetzesnovellen (betreffend die §§ 308, 311, 311a, 312 und 696 Abs. 1 und Abs. 5 ASVG) nicht aufgegriffen und habe die diesbezüglichen Anträge ab- bzw. zurückgewiesen. Die in § 5 Abs. 1 Z. 3 ASVG normierte Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem ASVG für Dienstnehmer der U-AG sei entfallen. Die BF habe mit der U-AG keine Vereinbarung im Sinn des § 696 Abs. 2 ASVG getroffen. Das gegenständliche Dienstverhältnis unterliege seit 1.3.2016 daher der Vollversicherung nach dem ASVG und der Arbeitslosenversicherungspflicht nach dem ALVG, da seit diesem Zeitpunkt keine gesetzliche Grundlage für eine Ausnahme von der Vollversicherungspflicht bestehe. Die ÖGK stützte sich im Rahmen der angefochtenen Entscheidung auf den Gesetzeswortlaut des Paragraph 5, Absatz eins, ASVG in seiner seit 01.03.2016 geltenden Fassung. Der Verfassungsgerichtshof habe mit Erkenntnis vom 12.10.2017, G132/2017-30, die im Verfahren behauptete Verfassungswidrigkeit der hier gegenständlichen Gesetzesnovellen (betreffend die Paragraphen 308, 311, 311 a, 312 und 696 Absatz eins und Absatz 5, ASVG) nicht aufgegriffen und habe die diesbezüglichen Anträge ab- bzw. zurückgewiesen. Die in Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3, ASVG normierte Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem ASVG für Dienstnehmer der U-AG sei entfallen. Die BF habe mit der U-AG keine Vereinbarung im Sinn des Paragraph 696, Absatz 2, ASVG getroffen. Das gegenständliche Dienstverhältnis unterliege seit 1.3.2016 daher der Vollversicherung nach dem ASVG und der Arbeitslosenversicherungspflicht nach dem ALVG, da seit diesem Zeitpunkt keine gesetzliche Grundlage für eine Ausnahme von der Vollversicherungspflicht bestehe.

Eine Prüfung der in § 5 Abs. 1 Z. 3 lit. a ASVG in der Fassung vom 29.02.2016 genannten Voraussetzung habe aufgrund des Entfalls dieser Bestimmung unterbleiben können. Eine Auseinandersetzung mit dem Vorbringen zu einem möglichen Verstoß der gesetzlichen Regelungen betreffend den Überweisungsbetrag gegen das EU-Beihilfenrecht könne unterbleiben, da der Überweisungsbetrag durch eine Gesetzesänderung angehoben worden und von der U-AG in der angehobenen Höhe bezahlt worden sei. Der Verwaltungsgerichtshof habe in seiner Entscheidung Ra 2018/08/0091 vom 04.06.2016, mit welcher er die Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts zurückgewiesen habe, festgehalten, dass durch die genannte Novelle in Bezug auf die revisionswerbenden Parteien jedenfalls das Ende der Pensionsversicherungsfreiheit bewirkt wurde. Eine Prüfung der in Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG in der Fassung vom 29.02.2016 genannten Voraussetzung habe aufgrund des Entfalls dieser Bestimmung unterbleiben können. Eine Auseinandersetzung mit dem Vorbringen zu einem möglichen Verstoß der gesetzlichen Regelungen betreffend den Überweisungsbetrag gegen das EU-Beihilfenrecht könne unterbleiben, da der Überweisungsbetrag durch eine Gesetzesänderung angehoben worden und von der U-AG in der angehobenen Höhe bezahlt worden sei. Der Verwaltungsgerichtshof habe in seiner Entscheidung Ra 2018/08/0091 vom 04.06.2016, mit

welcher er die Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts zurückgewiesen habe, festgehalten, dass durch die genannte Novelle in Bezug auf die revisionswerbenden Parteien jedenfalls das Ende der Pensionsversicherungsfreiheit bewirkt wurde.

Eine von der BF behauptete auf Einzelvertrag beruhende Pflichtmitgliedschaft bei der KFA könne bei Vorliegen aller Kriterien eines Dienstverhältnisses eine Pflichtversicherung nach dem ASVG nicht ausschließen. Die Entscheidung über eine Krankenversicherung bei der KFA obliege nicht der Burgenländischen Gebietskrankenkasse.

1.2. Gegen diesen Bescheid hat die BF im Wege ihrer Rechtsvertretung fristgerecht Beschwerde erhoben und begehrte die Feststellung, gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a, sublit. aa und bb ASVG im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur U-AG von der Vollversicherungspflicht nach § 4 ASVG ausgenommen zu sein, da ihr aus ihrem Dienstverhältnis zur U-AG auch über den 01.03.2016 hinaus eine Anwartschaft auf Ruhe und Versorgungsgenüsse zustehe, die den Leistungen der Unfall- und Pensionsversicherung nach dem ASVG gleichwertig seien sowie den Bescheid dahingehend abzuändern, dass festgestellt werde, dass die BF nicht nach dem ASVG sondern als Pflichtmitglied der KFA nach der Satzung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien in ihrer jeweils geltenden Fassung krankenversichert sei. Es wurde eine mündliche Verhandlung beantragt. 1.2. Gegen diesen Bescheid hat die BF im Wege ihrer Rechtsvertretung fristgerecht Beschwerde erhoben und begehrte die Feststellung, gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a., Sub-Litera, a, a und b, b ASVG im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur U-AG von der Vollversicherungspflicht nach Paragraph 4, ASVG ausgenommen zu sein, da ihr aus ihrem Dienstverhältnis zur U-AG auch über den 01.03.2016 hinaus eine Anwartschaft auf Ruhe und Versorgungsgenüsse zustehe, die den Leistungen der Unfall- und Pensionsversicherung nach dem ASVG gleichwertig seien sowie den Bescheid dahingehend abzuändern, dass festgestellt werde, dass die BF nicht nach dem ASVG sondern als Pflichtmitglied der KFA nach der Satzung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien in ihrer jeweils geltenden Fassung krankenversichert sei. Es wurde eine mündliche Verhandlung beantragt.

1.3. Die Beschwerde samt bezug habenden Verwaltungsakt wurde dem Bundesverwaltungsgericht mit 14.03.2019 einlangend vorgelegt.

1.4. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 22.09.2021, E-2348/2020-7, wurde die Beschwerde gegen das zu einem gleichgelagerten Verfahren ergangene Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.05.2020, GZ. W164 2214856-1, abgelehnt. Eine Revision wurde gegen dieses Erkenntnis nicht erhoben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Hinsichtlich der Feststellungen des Sachverhaltes wird auf die in Punkt I. (Verfahrensgang und Sachverhalt) gemachten Ausführungen verwiesen. Hinsichtlich der Feststellungen des Sachverhaltes wird auf die in Punkt römisch eins. (Verfahrensgang und Sachverhalt) gemachten Ausführungen verwiesen.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. 3.1. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 grundsätzlich durch EinzelrichterInnen und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. Der hier vorliegende Fall ist von dieser Bestimmung erfasst; die BF hat keinen Antrag auf Senatsentscheidung gestellt. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 grundsätzlich durch EinzelrichterInnen und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. Der hier vorliegende Fall ist von dieser Bestimmung erfasst; die BF hat keinen Antrag auf Senatsentscheidung gestellt. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

3.2. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.3. Zu A) Abweisung der Beschwerde

3.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG in der verfahrensgegenständlich anzuwendenden Fassung sind von der Vollversicherung nach § 4 – unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung – ausgenommen:

3.3.1. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG in der verfahrensgegenständlich anzuwendenden Fassung sind von der Vollversicherung nach Paragraph 4, – unbeschadet einer nach Paragraph 7, oder nach Paragraph 8, eintretenden Teilversicherung – ausgenommen:

Dienstnehmer hinsichtlich einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu von diesen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen oder Fonds, ferner die dauernd angestellten Dienstnehmer der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften und die dauernd angestellten Dienstnehmer und die Vorstandsmitglieder der Salzburger Sparkasse sowie deren Rechtsnachfolger, alle diese, wenn

aa) ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die den Leistungen der betreffenden Unfall- und Pensionsversicherung gleichwertig sind – im Falle des Vorbereitungsdienstes spätestens mit Ablauf dieses Dienstes – zusteht und

bb) sie im Erkrankungsfalle Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens sechs Monate haben.

§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG knüpft die Ausnahme von der Vollversicherungspflicht nach ASVG somit einerseits an die ausdrückliche Nennung des Dienstgebers und andererseits an bestimmte Merkmale der Dienstverhältnisse der bei diesem Dienstgeber angestellten Dienstnehmer. Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG knüpft die Ausnahme von der Vollversicherungspflicht nach ASVG somit einerseits an die ausdrückliche Nennung des Dienstgebers und andererseits an bestimmte Merkmale der Dienstverhältnisse der bei diesem Dienstgeber angestellten Dienstnehmer.

Die U-AG bzw. deren Rechtsvorgängerin ist in der genannten Bestimmung nicht (mehr) als Dienstgeberin von dauernd angestellten DienstnehmerInnen aufgezählt, ebenso nicht ihre Vorstandsmitglieder. Mit BGBl I 18/2016, kundgemacht mit 13.04.2016, wurde der Entfall ihrer (bis dahin bestehenden) ausdrücklichen Nennung in § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG normiert. § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a in der Fassung BGBl I 18/2016 trat zufolge § 696 Abs. 1 ASVG mit 01.03.2016 in Kraft (vgl. Mosler in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 5 ASVG, Rz 24 [Stand 1.7.2020, rdb.at]). Die U-AG bzw. deren Rechtsvorgängerin ist in der genannten Bestimmung nicht (mehr) als Dienstgeberin von dauernd angestellten DienstnehmerInnen aufgezählt, ebenso nicht ihre Vorstandsmitglieder. Mit Bundesgesetzblatt Teil eins, 18 aus 2016, kundgemacht mit 13.04.2016, wurde der Entfall ihrer (bis dahin bestehenden) ausdrücklichen Nennung in Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG normiert. Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 18 aus 2016, trat zufolge Paragraph 696, Absatz eins, ASVG mit 01.03.2016 in Kraft (vergleiche Mosler in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm Paragraph 5, ASVG, Rz 24 [Stand 1.7.2020, rdb.at]).

§ 696 Abs. 2 ASVG sah für von der genannten Änderung betroffene DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnis längstens mit dem 31.12.2016 endete, die Möglichkeit einer Ausnahmevereinbarung vor. Die BF hat eine solche Vereinbarung unstrittig nicht getroffen. Paragraph 696, Absatz 2, ASVG sah für von der genannten Änderung betroffene DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnis längstens mit dem 31.12.2016 endete, die Möglichkeit einer

Ausnahmevereinbarung vor. Die BF hat eine solche Vereinbarung unstrittig nicht getroffen.

Aus den erläuternden Bemerkungen zu BGBl I 18/2016, RV 1027 der Beilagen XXV.GP, geht hervor, dass mit der genannten Novelle die (bis dahin in Geltung gestandene) Ausnahmeregelung für den Personenkreis der dauernd angestellten DienstnehmerInnen und Vorstandsmitglieder der U-AG im § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG aufgehoben werde, zumal für diesen Personenkreis eine Beendigung der Pensionsversicherungsfreiheit vorgesehen sei, ohne dass sie aus dem einschlägigen Dienstverhältnis ausscheiden. Daraus ergibt sich, dass der genannte Personenkreis durch den Wegfall der ausdrücklichen Nennung der Rechtsvorgängerin der U-AG aus § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG in die Vollversicherungspflicht nach dem ASVG einbezogen wurde, da dieser Personenkreis die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a sublit. aa und sulit. bb ASVG ab dem 01.03.2016 ohnehin nicht mehr erfüllt hätte. Aus den erläuternden Bemerkungen zu Bundesgesetzblatt Teil eins, 18 aus 2016,, Regierungsvorlage 1027 der Beilagen römisch 25 .GP, geht hervor, dass mit der genannten Novelle die (bis dahin in Geltung gestandene) Ausnahmeregelung für den Personenkreis der dauernd angestellten DienstnehmerInnen und Vorstandsmitglieder der U-AG im Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG aufgehoben werde, zumal für diesen Personenkreis eine Beendigung der Pensionsversicherungsfreiheit vorgesehen sei, ohne dass sie aus dem einschlägigen Dienstverhältnis ausscheiden. Daraus ergibt sich, dass der genannte Personenkreis durch den Wegfall der ausdrücklichen Nennung der Rechtsvorgängerin der U-AG aus Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG in die Vollversicherungspflicht nach dem ASVG einbezogen wurde, da dieser Personenkreis die Voraussetzungen des Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, Sub-Litera, a, a und sulit. bb ASVG ab dem 01.03.2016 ohnehin nicht mehr erfüllt hätte.

Die Ansicht der BF, sie müsse unabhängig von der ausdrücklichen Nennung ihrer Dienstgeberin in § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG weiterhin von der Vollversicherung nach ASVG ausgenommen sein, solange er die Voraussetzungen der § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a sublit. aa und sulit. bb ASVG erfüllen würde, lässt sich daraus nicht ableiten. Die Ansicht der BF, sie müsse unabhängig von der ausdrücklichen Nennung ihrer Dienstgeberin in Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG weiterhin von der Vollversicherung nach ASVG ausgenommen sein, solange er die Voraussetzungen der Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, Sub-Litera, a, a und sulit. bb ASVG erfüllen würde, lässt sich daraus nicht ableiten.

Mit dem Vorbringen der BF, dass die eingangs zweitgenannte Betriebsvereinbarung nichtig sei, da der Wegfall des Pensionsäquivalents nur mit individueller Zustimmung (statt durch Betriebsvereinbarung) hätte erfolgen dürfen, hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem vom 04.06.2018, Ra 2018/08/0091, befasst. Der Verwaltungsgerichtshof hat darin klargestellt, dass der für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der U-AG in Bezug auf die Pensionsversicherung geltende Ausnahmetatbestand nach § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG mit der Novelle BGBl. I Nr. 18/2016 unabhängig vom allfälligen Weiterbestehen eines Anspruchs auf ein Pensionsäquivalent beseitigt wurde. Mit dem Vorbringen der BF, dass die eingangs zweitgenannte Betriebsvereinbarung nichtig sei, da der Wegfall des Pensionsäquivalents nur mit individueller Zustimmung (statt durch Betriebsvereinbarung) hätte erfolgen dürfen, hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem vom 04.06.2018, Ra 2018/08/0091, befasst. Der Verwaltungsgerichtshof hat darin klargestellt, dass der für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der U-AG in Bezug auf die Pensionsversicherung geltende Ausnahmetatbestand nach Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG mit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 18 aus 2016, unabhängig vom allfälligen Weiterbestehen eines Anspruchs auf ein Pensionsäquivalent beseitigt wurde.

§ 5 Abs. 2 Z 3 lit. a ASVG in der anzuwendenden Fassung normiert eindeutig, dass für den Personenkreis, dem die BF angehört, keine Ausnahme von der Vollversicherungspflicht nach dem ASVG besteht, weshalb im angefochtenen Bescheid zu Recht die Vollversicherungspflicht festgestellt wurde. Die Prüfung einer allfälligen Teilversicherungspflicht in der Krankenversicherung kann somit entfallen. Paragraph 5, Absatz 2, Ziffer 3, Litera a, ASVG in der anzuwendenden Fassung normiert eindeutig, dass für den Personenkreis, dem die BF angehört, keine Ausnahme von der Vollversicherungspflicht nach dem ASVG besteht, weshalb im angefochtenen Bescheid zu Recht die Vollversicherungspflicht festgestellt wurde. Die Prüfung einer allfälligen Teilversicherungspflicht in der Krankenversicherung kann somit entfallen.

Die Frage, ob eine gültige, dem Unionsrecht entsprechende, Betriebsvereinbarung gegeben ist, muss im vorliegenden Fall ebenfalls nicht geprüft werden. Eine Auseinandersetzung mit der rechtlichen Wirkung des § 696 Abs. 4 ASVG kann unterbleiben. Auch der Einwand der BF, § 311 ASVG sei verfassungs- und unionsrechtswidrig, betrifft nicht den Gegenstand dieses Verfahrens und war daher nicht aufzugreifen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 12.10.2017, G132/2017, verwiesen, welcher schon deshalb keine

Verletzung des Vertrauensschutzes sah, weil die günstigeren Bestimmungen des § 311 in der früheren Fassung bei unverändert aufrecht gebliebenen Dienstverhältnis gar nicht zur Anwendung gekommen wären und die rückwirkende Gesetzesnovelle die Übertragung erst ermöglicht hat (vgl. auch Mosler in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 5 ASVG, Rz. 24 [Stand 1.7.2020, rdb.at]). Die Frage, ob eine gültige, dem Unionsrecht entsprechende, Betriebsvereinbarung gegeben ist, muss im vorliegenden Fall ebenfalls nicht geprüft werden. Eine Auseinandersetzung mit der rechtlichen Wirkung des Paragraph 696, Absatz 4, ASVG kann unterbleiben. Auch der Einwand der BF, Paragraph 311, ASVG sei verfassungs- und unionsrechtswidrig, betrifft nicht den Gegenstand dieses Verfahrens und war daher nicht aufzugreifen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 12.10.2017, G132/2017, verwiesen, welcher schon deshalb keine Verletzung des Vertrauensschutzes sah, weil die günstigeren Bestimmungen des Paragraph 311, in der früheren Fassung bei unverändert aufrecht gebliebenen Dienstverhältnis gar nicht zur Anwendung gekommen wären und die rückwirkende Gesetzesnovelle die Übertragung erst ermöglicht hat (vergleiche auch Mosler in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm Paragraph 5, ASVG, Rz. 24 [Stand 1.7.2020, rdb.at]).

3.3.2. Zur Entscheidung über die Pflichtmitgliedschaft in der KFA:

Zum Vorbringen der BF, sie sei seit dem 01.03.2016 weiterhin Pflichtmitglied der KFA sowie, dass die im Spruch des angefochtenen Bescheides festgestellt werden hätte müssen, so hat die ÖGK diesbezüglich zurecht ihre Zuständigkeit verneint:

Gem. § 409 ASVG sind die Versicherungsträger im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zur Behandlung der Verwaltungssachen berufen. Zur Behandlung der Verwaltungssachen, welche die Versicherungspflicht sowie den Beginn und das Ende der Versicherung von Vollversicherten, von in der Kranken- und Unfallversicherung Teilversicherten (§ 7 Z 1 und § 8 Abs. 1 Z 4) und von in der Unfall- und Pensionsversicherung Teilversicherten (§ 7 Z 2) und von in der Unfallversicherung Teilversicherten (§ 7 Z 3 lit. a) und die Beiträge für solche Versicherte betreffen, soweit deren Einhebung den Trägern der Krankenversicherung obliegt, sind, unbeschadet der Bestimmung des § 411, die Träger der Krankenversicherung berufen. Das gleiche gilt für die Zuständigkeit zur Behandlung von Verwaltungssachen, welche die Versicherungsberechtigung sowie den Beginn und das Ende der Versicherung von in der Kranken- und Pensionsversicherung Selbstversicherten (§ 19a) betreffen. Gem. Paragraph 409, ASVG sind die Versicherungsträger im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zur Behandlung der Verwaltungssachen berufen. Zur Behandlung der Verwaltungssachen, welche die Versicherungspflicht sowie den Beginn und das Ende der Versicherung von Vollversicherten, von in der Kranken- und Unfallversicherung Teilversicherten (Paragraph 7, Ziffer eins und Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 4,) und von in der Unfall- und Pensionsversicherung Teilversicherten (Paragraph 7, Ziffer 2,) und von in der Unfallversicherung Teilversicherten (Paragraph 7, Ziffer 3, Litera a,) und die Beiträge für solche Versicherte betreffen, soweit deren Einhebung den Trägern der Krankenversicherung obliegt, sind, unbeschadet der Bestimmung des Paragraph 411,, die Träger der Krankenversicherung berufen. Das gleiche gilt für die Zuständigkeit zur Behandlung von Verwaltungssachen, welche die Versicherungsberechtigung sowie den Beginn und das Ende der Versicherung von in der Kranken- und Pensionsversicherung Selbstversicherten (Paragraph 19 a,) betreffen.

Eine Zuständigkeit des Krankenversicherungsträgers, nämlich der ÖGK, über die Mitgliedschaft zum nach Gemeinderecht eingerichteten Sozialversicherungsinstitut KFA mit Bescheid abzusprechen, ergibt sich aus dem ASVG nicht. Die ÖGK hat daher zu Recht ihre Zuständigkeit über die Feststellung der Versicherungspflicht bei der KFA verneint und die Erledigung auf die Feststellung der Vollversicherungspflicht nach dem ASVG beschränkt.

3.4. Zum Entfall der mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt,

und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde ungeachtet des Antrages der BF abgesehen, da der Sachverhalt feststeht und keine widersprechenden prozessrelevanten Behauptungen vorgebracht worden sind, vielmehr handelt es sich vorliegend um eine reine Rechtsfrage. Im Ergebnis stehen dem Entfall der mündlichen Verhandlung daher weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde ungeachtet des Antrages der BF abgesehen, da der Sachverhalt feststeht und keine widersprechenden prozessrelevanten Behauptungen vorgebracht worden sind, vielmehr handelt es sich vorliegend um eine reine Rechtsfrage. Im Ergebnis stehen dem Entfall der mündlichen Verhandlung daher weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Ausnahmebestimmung Personengruppe Rechtslage Vollversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:W229.2215946.1.00

Im RIS seit

02.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at